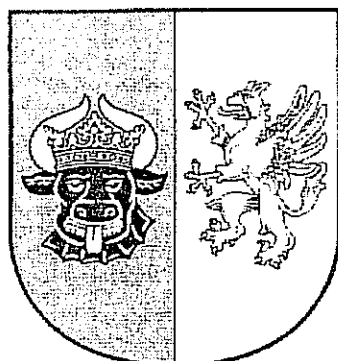


Urkundenrolle Nr. 1238 / 2013



## Verhandelt

zu Neustrelitz

am 18. September 2013

Vor der unterzeichnenden Notarin

# Doreen Gley

in Neustrelitz

erschieden heute:

1. **Herr Dr. Frank Scherer**,  
geboren am 04. Dezember 1972,  
Geschäftsführer der AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz  
geschäftsansässig in 17235 Neustrelitz, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 12 a,  
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die **AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH** mit Sitz in Neustrelitz.

Nach Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg am 18. September 2013 bescheinige ich, die unterzeichnende Notarin, dass die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz im Register unter HRB-6113 eingetragen ist und Herr Dr. Frank Scherer als Geschäftsführer berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

**Herr Rene M a l g a d e y ,**  
geboren am 11. August 1965,  
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises Nr.  
034422399, ausgestellt durch das Amt Malchin am Kummerower See,

3. **Herr Frank R e c h ,**  
geboren am 27. Februar 1966,  
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises Nr.  
034516030, ausgestellt durch das Amt Stavenhagen,

beide geschäftsansässig in 17153 Stavenhagen, Malchiner Str. 28,  
beide handelnd nicht im eigenen Namen sondern als Vorsitzender und  
stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes für den Verein **Regionalverband  
der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V.** mit Sitz in Stavenhagen.

Nach Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Demmin am  
18. September 2013 bescheinige, die unterzeichnende Notarin, dass der  
**Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V.** mit Sitz in Stavenhagen  
unter Nr. 116 (ehemals Amtsgericht Malchin) im Register eingetragen ist und Herr  
Rene Malgadey als Vorsitzender und Herr Frank Rech als stellvertretender  
Vorsitzender berechtigt sind, den Verein gemeinsam zu vertreten.

Die Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7  
Eurkundungsgesetz (BeurkG). Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin, ob  
eine solche Vorbefassung vorliegt.

Die Erschienenen erklärten sodann:

1.

Die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz und der Regionalverband  
der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. mit Sitz in Stavenhagen errichten hiermit unter der  
Firma

**AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH**

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 17235 Neustrelitz.

Für das Gesellschaftsverhältnis ist der in der Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag  
maßgebend, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

2.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,- €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Als Geschäftsanteile übernehmen

- AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 17.500,- € (i. W. siebzehntausend-fünfhundert Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1).
- Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. mit Sitz in Stavenhagen einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 7.500,- € (i. W. siebentausendfünfhundert Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).

3.

Die Gesellschafter halten heute die erste Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird

**Herr Jens M a r t e n s,**  
geboren am 02. September 1968,  
wohnhaft in 17235 Neustrelitz, Stargarder Ring 6,

bestellt.

4.

Die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz und der Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. mit Sitz in Stavenhagen bevollmächtigen hiermit die Angestellten der Notarin

Frau Barbara Gardemeier,  
Frau Jana Brüggemann,  
Frau Karola Bruhn,  
alle geschäftsansässig in Neustrelitz, Töpferstr. 19,



unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jede für sich allein, alle noch mit der Eintragung der Gesellschaft zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen und den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit das vom Registergericht für notwendig gehalten werden sollte. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

5.

Die Notarin hat die Erschienenen darauf hingewiesen,

- a) dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht und dass für vorher im Namen der Gesellschaft vorgenommene Handlungen die Handelnden persönlich unbeschränkt und solidarisch haften, bis die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist,
- b) dass das Stammkapital auch tatsächlich in bar auf ein Konto der Gesellschaft eingezahlt werden muss, soweit die Geschäftsanteile kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Vertrages fällig sind; das gleiche gilt, soweit nach diesem Vertrag geschuldete Geschäftsanteile erst nach Anforderung durch die Geschäftsführer fällig werden.
- c) auf die Rechtsfolgen des § 24 GmbHG hinsichtlich der Gesamthaftung aller Gesellschafter bei Zahlungsunvermögen eines Gesellschafters in Bezug auf die Einzahlungen seines Geschäftsanteiles.
- d) auf das Vorbelastungsverbot für das Stammkapital der Gesellschaft und auf die sich hieraus ergebende Haftung der Gesellschafter, wenn doch solche Vorbelastungen vorliegen.
- e) dass Forderungen der Gesellschaft auf Zahlung der Einlage oder auf Unterbilanzhaftung grundsätzlich nicht mit Gegenforderungen aufrechenbar sind.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen mit der Anlage von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

  
René Meffers  
Frank Leh  


## Gesellschaftsvertrag

### Präambel

Die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und der Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. beabsichtigen, ihre Aktivitäten auf dem im § 2 Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsfeld ab dem 01.01.2014 unter dem gemeinsamen Dach der mit diesem Vertrag zu gründenden AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH mit Sitz in Neustrelitz zusammenzuführen. Das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ist insbesondere der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Der AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V. und der Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. verpflichten sich, ab dem 01.01.2014 weder selbst noch durch ihre Untergliederungen (die zu gründende AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH gilt nicht als Untergliederung im Sinne dieser Vorschrift) Tätigkeiten auf dem im § 2 Absatz 2 bezeichneten Tätigkeitsfeld auszuüben. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Verbandes.

### § 1

#### Firma, Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17235 Neustrelitz.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,

- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
- die Beschaffung von Mitteln.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb von Einrichtungen der vollstationären/ teilstationären/ ambulanten und mobilen Jugend- und Behindertenhilfe,
- durch die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen,
- die vorbeugende, helfende, heilende und beratende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit (mit Ausnahme des Betriebs von Kindertageseinrichtungen), der Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe, Arbeitsintegration, Prävention,
- die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe und
- die Ausbildung für soziale Berufe.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(7) Die Beschränkung aus Absatz 6 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zuwendung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben und sich an gemeinnützigen Unternehmen beteiligen.

### § 3 Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, es beginnt mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens am Tag der Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt.

### § 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

- Die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Sitz in Neustrelitz übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 17.500 EUR (in Worten: Siebzehntausendfünfhundert Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1).
- Der Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. mit Sitz in Stavenhagen übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 7.500 EUR (in Worten: Siebentausendfünfhundert Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).

(2) Die Einlagen sind als Bareinlagen zu leisten. Sie sind mit der Anmeldung der Gesellschaft in voller Höhe zur Zahlung fällig.

### § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer (§ 6) und
- die Gesellschafterversammlung (§7).

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Gesellschafter bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- j) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Befreiung erlischt nicht dadurch, dass der befreite Geschäftsführer alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsweisung, die die Befugnisse und Zuständigkeiten der Geschäftsführung im Einzelnen regelt.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsweisung (Absatz 5) und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.
- (2) Jeder Gesellschafter darf durch maximal zwei Personen auf der Gesellschafterversammlung vertreten sein.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung des Geschäftsführers sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder wenn Gesellschafter dies beantragen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind.
- (6) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz 1 dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung als Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.



Über jeden nicht in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und sämtlichen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - die Einforderung der Einlagen,
  - die Rückzahlung von Nachschüssen,
  - die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
  - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,
  - die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb und
  - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen einen Geschäftsführer zu führen hat.
- (3) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens 2 Monate nach Beschlussfassung.

## **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und die Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauches sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmung verletzt ist.

## **§ 10 Austritt**

- (1) Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, kann jeder Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung zu entscheiden.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des abgetretenen bzw. eingezogenen Geschäftsanteils.

## **§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
  - die grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten,
  - die Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder
  - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 2 verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen zu benennenden Dritten abgetreten wird.
- (5) Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft wird das Vermögen, welches nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibt, an die im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Die Gesellschafter erhalten jedoch höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 70 % dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V. und zu 30 % dem Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO zu verwenden haben.

## **§ 13 Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.000 EUR.

## **§ 14 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen des Vertrages oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages geregelt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt beachtet hätten.
- (3) Für den Fall, dass die zuständige Finanzverwaltung die von den Gesellschaftern angestrebte Einbeziehung der Gesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis, zu dem auch die AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH zählt, in Frage stellen sollte,

sind sich die Gesellschafter darüber einig, dass die notwendigen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden sollen.

(4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen, die ein Gesellschafter mit der Gesellschaft trifft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(5) Gerichtsstand ist Neustrelitz.

Ich beglaube die wörtliche  
Übereinstimmung dieser Ablichtung  
mit der mir vorgelegten Urschrift.

Neustrelitz, den 23. September 2013

Gley  
Notarin

